

**Geschäftsordnung
für den Integrationsausschuss der
Stadt Monheim am Rhein**

vom 9. Februar 2011

Inhaltsübersicht	Seite
I. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsausschusses	
§ 1 Anwendung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Monheim am Rhein	2
§ 2 Einberufung der Sitzungen des Integrationsausschusses	2
§ 3 Wahl und Abberufung des Vorsitzes	3
§ 4 Einladungsfrist	3
§ 5 Aufstellung der Tagesordnung	3
§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung	4
II. Durchführung der Sitzungen des Integrationsausschusses	
§ 7 Beschlussfähigkeit	4
§ 8 Befangenheit	4
§ 9 Teilnahme	5
§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	5
§ 11 Redeordnung	5
§ 12 Anträge zu Geschäftsordnung	6
§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste	6
§ 14 Anträge zur Sache	7
§ 15 Abstimmung	7
§ 16 Ordnung in den Sitzungen	8
III. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	
§ 17 Niederschrift	8
§ 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse	8
IV. Arbeitsgruppen	
§ 19 Arbeitsgruppen	9
V. Datenschutz	
§ 20 Datenschutz und Datenverarbeitung	9
VI. Schlussbestimmungen	
§ 21 Ausfertigung der Geschäftsordnung	9
§ 22 Änderungen der Geschäftsordnung	9
§ 23 Ausstattung des Integrationsausschusses	10
§ 24 Inkrafttreten	10

**Geschäftsordnung für den Integrationsausschuss der
Stadt Monheim am Rhein
vom 9. Februar 2011**

Der Integrationsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007.

I. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsausschusses

§ 1

**Anwendung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
der Stadt Monheim am Rhein**

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, findet auf den Integrationsausschuss die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Monheim am Rhein in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 2

Einberufung der Sitzungen des Integrationsausschusses

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Integrationsausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner in § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein bestimmten Zahl der Mitglieder (künftig als satzungsmäßig bezeichnet) unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder des Integrationsausschusses. In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Falle hat das jeweilige Mitglied eine entsprechende elektronische Adresse, an der die Einladung übermittelt werden sollen, anzugeben.

§ 3

Wahl und Abberufung des Vorsitzes

- (1) Der Integrationsausschuss wählt gemäß § 27 Abs. 7 Satz 3 GO NRW aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seiner/seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Für die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechend Anwendung.
- (2) Der Integrationsausschuss kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsausschusses muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder. Die Nachfolge ist innerhalb einer Frist von acht Wochen ohne Aussprache entsprechend Abs. 1 zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertretung entsprechend.
- (3) Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsausschuss. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der oder des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet das nach Lebensjahren älteste Ratsmitglied im Integrationsausschuss.

§ 4

Einladungsfrist

- (1) Die Einladungsfrist beträgt 9 Tage, sie beginnt mit der Absendung der Einladung.
- (2) In besonders dringenden Fällen beträgt die Einladungsfrist 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 5

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Sie oder er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der satzungsmäßigen Mitglieder des Integrationsausschusses vorgelegt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist die/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung

Mitglieder des Integrationsausschusses, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Mitglieder des Integrationsausschusses, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

II. Durchführung der Sitzungen des Integrationsausschusses

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend ist und wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.

§ 8 Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied des Integrationsausschusses annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsausschusses sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsausschuss darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsausschusses gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsausschuss dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Teilnahme

- (1) Der Bürgermeister oder ein/e von ihm bestimmte/r Bedienstete/r hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

- (2) Der Integrationsausschuss kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Integrationsausschluss kann beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne dieser Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsausschusses erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Der Beschluss des Integrationsausschusses ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt betrifft, setzt der Integrationsausschuss durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsausschusses nicht gestellt, so stellt die/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 11

Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsausschusses in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 5 Abs. 1), so ist zunächst den Antragsstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist durch die/den Vorsitzende/n in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen.

Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmende gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsausschusses gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 13),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 13),
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
 - h) auf Verweisung an andere Ausschüsse oder an den Bürgermeister.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsausschusses, das nicht selbst den Antrag gestellt hat, für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 15 Absatz 3 und Absatz 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsausschuss gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Integrationsausschlusses, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 14 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsausschusses ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsausschusses in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

- (2) Jedes Mitglied des Integrationsausschusses ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ein Antrag, der abgelehnt wurde, darf innerhalb einer Frist von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn der Sachverhalt sich wesentlich verändert hat.

§ 15 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Integrationsausschusses erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsausschusses in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag nach Abs. 3 als auch ein Antrag nach Abs. 4 gestellt, so hat die geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

Hinsichtlich der Ordnung in den Sitzungen finden die Regelungen des Abschnittes 2.3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Bürgermeisters die/der Vorsitzende des Integrationsausschusses tritt.

III. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 17 Niederschrift

- (1) Über die im Integrationsausschluss gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsausschusses,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Schriftführung wird vom Integrationsausschuss bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführung unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsausschusses sowie den nach § 10 Abs. 1 Teilnahmerechtigten zuzuleiten.

§ 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsausschuss gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

IV. Arbeitsgruppen

§ 19 Arbeitsgruppen

- (1) Der Integrationsausschuss kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einrichten. Die Größe der Arbeitsgruppen und ihre Leitung werden vom Integrationsausschuss festgelegt.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratende Personen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.

- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen sind dem Integrationsausschuss schriftlich vorzulegen.
- (4) Für die Teilnahme an Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien erhalten die Mitglieder kein Sitzungsgeld.

V. Datenschutz

§ 20

Datenschutz und Datenverarbeitung

Es finden die Regelungen des Abschnittes IV. der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Integrationsausschusses ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 22

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Integrationsausschusses möglich.

§ 23

Ausstattung des Integrationsausschusses

Dem Integrationsausschuss steht unterstützend zur Erledigung seiner Aufgaben in der Verwaltung das Integrationsbüro sowie im Rahmen der Verfügbarkeit ein Büroraum zur Verfügung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsausschuss in Kraft.